

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung der Vergnügungssteuer**  
**der Verbandsgemeinde Vordereifel**  
**vom 27.09.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) und der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**

**Steuergegenstand**

1. Die Verbandsgemeinde Vordereifel erhebt Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstigen Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel mit Ausnahme der Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen.

**§ 2**

**Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Aufstellunternehmer der steuerpflichtigen Geräte nach § 1. Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Gaststätten, in denen die steuerpflichtigen Geräte aufgestellt sind.

**§ 3**

**Steuersätze**

1. Für den Betrieb der Geräte nach § 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
  1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 31,00 €
  2. sonstige Geräte 11,00 €.

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit der Pauschalsteuer**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Inbetriebnahme des steuerpflichtigen Gerätes.
2. Die Steuer wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgezeit jeweils 1/4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

**§ 5**

**Meldepflichten**

1. Die Inbetriebnahme eines steuerpflichtigen Gerätes ist der Verbandsgemeinde Vordereifel unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme

frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines der in § 1 genannten Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### **§ 6**

#### **Sicherheitsleistung**

1. Die Verbandsgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 03.05.1996 außer Kraft.

Mayen, den 28.09.2001

(Siegel)

Dr.A.Saftig

Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder  
b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.